



Lösungsvorschlag Wahlpflichtpool Strafrecht / Strafrecht II & Kriminologie

FS 2018, 21. Juni 2018

Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die untenstehenden, stichwortartig formulierten Ausführungen nicht abschliessend sind. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Bei guter Begründung sind auch andere Lösungswege denkbar, welche entsprechend berücksichtigt wurden.

Prüfungsteil Strafprozessrecht

Aufgabe 1 / Strafprozessrecht

Prof. Dr. D. Jositsch / ca. 20% der Gesamtprüfung

Fall A (max. 12 Punkte)

	Maximale Punktzahl
Frage 1	12 Punkte
<p>Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO ist die Beschwerde zulässig gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Darunter fallen Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft (Art. 222 StPO).</p> <p>Die Untersuchungshaft ist eine Zwangsmassnahme. Erforderlich für die Anordnung einer Zwangsmassnahme sind nach Art. 36 BV und Art. 197 Abs. 1 StPO eine gesetzliche Grundlage, das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, dass die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können und dass die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahme rechtfertigt.</p> <p>Die gesetzliche Grundlage für die Untersuchungshaft ist in Art. 221 StPO statuiert.</p> <p>Ein hinreichender Tatverdacht besteht, wenn aufgrund der konkreten Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist, welche unter einen bestimmten Straftatbestand subsumiert werden kann. I.c. belastet die Aussage der Ehefrau den Beschuldigten. Ihre Anschuldigungen werden durch das Arztzeugnis zudem noch untermauert. Wie im Sachverhalt erwähnt, handelt es sich bei den Tatbeständen um Körperverletzung (Art. 122 bzw. 123 StGB) und Drohung (Art. 180 StGB). Ein hinreichender Tatverdacht liegt somit vor.</p> <p>Des Weiteren muss die Zwangsmassnahme erforderlich sein. Untersuchungshaft darf folglich nur angewendet werden, wenn der Zweck der Haft nicht durch eine oder mehrere mildere Massnahmen erreicht werden kann. Vorliegend kommen in erster Linie Art. 237 Abs. 2 lit. b, c und g in Frage.</p>	



Schliesslich muss die Zwangsmassnahme verhältnismässig bzw. zumutbar sein. Das öffentliche Interesse der Strafverfolgung steht in Konkurrenz mit der Beeinträchtigung der individuellen Grundrechte des Beschuldigten.

Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft nur zulässig, wenn ein dringender Tatverdacht bezüglich eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und zudem ein besonderer Haftgrund nach Art. 221 Abs. 1 lit. a, b oder c vorliegt.

Ein dringender Tatverdacht liegt vor, wenn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit ein späterer Schuldspruch zu erwarten ist. Im Sachverhalt sind keine Angaben zu finden, die an der Aussage der Ehefrau zweifeln lassen. Zudem sind ihre Verletzungen durch ein Arztzeugnis belegt. Ein dringender Tatverdacht liegt somit vor.

Die laufende Untersuchung bezieht sich auf die Tatbestände von Körperverletzung und Drohung. Der Strafrahmen der Körperverletzung beträgt FS von 6 Monaten bis 10 Jahren (Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 StGB). Für die einfache Körperverletzung und die Drohung wird jeweils FS bis drei Jahre oder GS gefordert (Art. 123 bzw. 180 i.V.m. Art. 10 StGB). Bei den untersuchten Tatbeständen handelt es sich somit um Verbrechen bzw. Vergehen.

Als besonderer Haftgrund könnte Fluchtgefahr bestehen. Für die Annahme der Fluchtgefahr ist eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sich die beschuldigte Person der Strafverfolgung und dem Vollzug der Strafe durch Flucht entziehen könnte notwendig. Als Indiz für die Fluchtgefahr können die Schwere der drohenden Sanktion sowie die gesamten Lebensverhältnisse des Beschuldigten gewertet werden.

I.c. lassen die ausländische Staatsbürgerschaft sowie die Arbeitslosigkeit des Beschuldigten die Vermutung zu, dass er sich ins Ausland absetzen könnte. Allerdings hat H. 2 kleine Kinder hier und ist in der Schweiz aufgewachsen. Ausserdem ist die angedrohte Strafe bei den vorliegenden Delikten eher gering.

Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr besteht, wenn angenommen werden muss, dass der Beschuldigte die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereiteln könnte. Dazu sind konkrete Hinweise notwendig. I.c. ist nicht auszuschliessen, dass H. im Hinblick auf die ausstehende Befragung vor Gericht seine Frau beeinflussen könnte. Zudem muss eine allfällige besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers berücksichtigt werden. Dieser Schutz kann jedoch womöglich auch mit einem Verweis aus der ehelichen Wohnung nach Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO gewährleistet werden. Allerdings hat die Ehefrau bereits eine Aussage bei der Staatsanwaltschaft gemacht. In Anbetracht der möglichen Strafe scheint es zudem unverhältnismässig die Untersuchungshaft aufrechtzuerhalten, wenn als mildere Massnahme ein Kontaktverbot zur Ehefrau und zu allfälligen Zeugen im Sinne von Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO angewendet werden kann.

Fazit: Mit entsprechender Begründung sind sowohl Gutheissung als auch Ablehnung der Beschwerde vertretbar.



Fall B (max. 8 Punkte)

	Maximale Punktzahl
Frage 2	3 Punkte
<p>Ob ein Strafbefehl erlassen wird, hängt davon ab, ob verschiedene kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies der Fall, ist der Erlass eines Strafbefehls zwingend. Gemäss Art. 352 Abs. 1 StPO ist erforderlich, dass entweder der Beschuldigte im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder aber dieser anderweitig ausreichend abgeklärt wurde. Nach Art. 352 Abs. 1 lit. a bis d StPO kann mit Strafbefehl neben Busse in unbeschränkter Höhe eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen sowie eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten Dauer verhängt werden.</p> <p>Gemäss Sachverhalt ist G. geständig und die Staatsanwaltschaft fordert eine Freiheitsstrafe von lediglich 4 Monaten, womit die Voraussetzungen für den Erlass eines Strafbefehls gegeben sind. Die Staatsanwaltschaft muss den Fall zwingend in einem Strafbefehlsverfahren erledigen.</p>	
Frage 3	3 Punkte
<p>Gemäss Art. 352 Abs. 2 StPO können in einem Strafbefehlsverfahren die Strafen von Art. 352 Abs. 1 lit. a bis d StPO mit einer Massnahme nach den Artikeln 66 und 67e-73 StGB verbunden werden. Stationäre Massnahmen sind hingegen in den Artikeln 59 ff. StGB geregelt und gehören somit nicht zum abschliessenden Katalog von Art. 352 Abs. 2 StPO. Folglich hat die Staatsanwaltschaft nicht die Möglichkeit eine stationäre Massnahme in einem Strafbefehlsverfahren anzuordnen.</p>	
Frage 4	2 Punkte
<p>Gemäss Art. 354 Abs. 1 lit. a StPO kann die beschuldigte Person gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Da G. vorliegend die beschuldigte Person ist, muss er die Einsprache nicht begründen (Art. 354 Abs. 2 StPO).</p> <p>Erfolgt eine Einsprache, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, soweit diese zur Beurteilung der Einsprache notwendig sind (Art. 355 Abs. 1 StPO).</p> <p>Anschliessend kann die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie am Strafbefehl festhält, das Verfahren einstellt, einen neuen Strafbefehl erlässt oder Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 Abs. 3 StPO).</p> <p>I.c. hält die Staatsanwaltschaft am Strafbefehl fest. Gemäss Art. 356 Abs. 1 StPO muss sie die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens überweisen. Der Strafbefehl gilt dabei als Anklageschrift.</p>	



Strafprozessrecht – Teil Multiple Choice

Prof. Dr. D. Jositsch / ca. 15% der Gesamtprüfung

Bei jeder der zehn Multiple-Choice-Aufgaben folgen auf die jeweilige Frage oder unvollständige Aussage jeweils 5 Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder Antwort/Ergänzung, ob sie richtig oder falsch ist.

Die korrekte Beurteilung aller fünf Antworten oder Ergänzungen innerhalb jeder Frage wird mit 1.5 Punkten honoriert, vier richtige Beurteilungen mit einem Punkt.

1. Nach dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht führt die Verfahrensleitung eine Vorprüfung durch. Darin wird unter anderem geprüft...

A)	ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. (richtig)
B)	ob Prozesshindernisse bestehen. (richtig)
C)	ob die sachliche Zuständigkeit besteht. (richtig)
D)	ob die Anklageschrift ordnungsgemäss erstellt ist. (richtig)
E)	ob ein für die Verurteilung hinreichender Tatverdacht besteht. (falsch)

2. Durchsuchungen können...

A)	Räumlichkeiten betreffen. (richtig)
B)	einsehbare Körperöffnungen betreffen. (richtig)
C)	Bekleidung betreffen. (richtig)
D)	tote Personen betreffen. (falsch)
E)	Aufzeichnungen betreffen. (richtig)

3. Eine verdeckte Ermittlung nach StPO Art. 285a ff.

A)	kann durch die Polizei angeordnet werden. (falsch)
B)	ist nur bei Bestehen eines dringenden Tatverdachtes rechtmässig. (falsch)
C)	ist rechtmässig bei Vorfeldermittlungen zur Verhinderung zukünftiger Delikte. (falsch)
D)	muss der überwachten Person im Nachhinein mitgeteilt werden, wenn Erkenntnisse aus der verdeckten Ermittlung beweismässig verwendet werden. (richtig)
E)	muss durch das Zwangsmassnahmengericht genehmigt werden. (richtig)



4. Verfahrenskosten...

A)	benötigen zur Auferlegung eine gesetzliche Grundlage. (richtig)
B)	welche ein Verfahrensbeteiligter durch fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursachte, können ihm unabhängig vom Verfahrensausgang nicht auferlegt werden. (falsch)
C)	werden bei mehreren kostenpflichtigen Personen grundsätzlich nach Massgabe der Verursachung auferlegt. (richtig)
D)	werden anteilmässig unter den Kostenpflichtigen aufgeteilt, sofern sie nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können. (richtig)
E)	können schuldunfähigen Personen auferlegt werden. (richtig)

5. Der strafprozessuale Freiheitsentzug...

A)	muss aufgehoben werden, wenn Ersatzmassnahmen das Ziel des Freiheitsentzugs ebenso gut sicherstellen können. (richtig)
B)	ist keine Zwangsmassnahme. (falsch)
C)	muss aufgehoben werden, wenn die gesetzliche bzw. vom Gericht bewilligte Dauer abgelaufen ist. (richtig)
D)	umfasst Untersuchungs- und Sicherheitshaft. (richtig)
E)	wird während eines Strafverfahrens grundsätzlich immer angeordnet. (falsch)

6. Einvernahmen...

A)	sind parteiöffentlich. (richtig)
B)	von Zeugen durch die Polizei sind gestattet, sofern sie durch die Staatsanwaltschaft an die Polizei delegiert worden sind. (richtig)
C)	können per Videokonferenz durchgeführt werden, wenn das persönliche Erscheinen der einzuvernehmenden Person nicht möglich ist. (richtig)
D)	beinhalten zwingend die Konfrontation des Opfers mit dem Täter. (falsch)
E)	müssen wiederholt werden, wenn weder die Partei noch der Rechtsbeistand an der Beweisabnahme teilnehmen konnten und die betroffene Partei eine Wiederholung explizit verlangt. (richtig)

7. Die Revision...

A)	ist ein subsidiäres Rechtsmittel. (richtig)
B)	ist immer möglich. (falsch)
C)	ist zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens geeignet, wenn nach dem Eintritt der formellen Rechtskraft neue Tatsachen und Beweismittel entdeckt werden. (richtig)
D)	kommt nur in Frage, wenn kein anderes Rechtsmittel oder kein anderer prozessualer Behelf mehr erhoben werden kann. (richtig)
E)	ist nicht zur Anfechtung von Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft geeignet. (falsch)



8. Die Berufung...

A)	ist ein devolutes Rechtsmittel. (richtig)
B)	ist zur Anfechtung erstinstanzlicher Urteile im Sinn von StPO 80 I geeignet. (richtig)
C)	kann beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Urteils mündlich angemeldet werden. (richtig)
D)	eignet sich nicht zur Anfechtung von Nebenpunkten wie Kosten- und Entschädigungsfolgen. (falsch)
E)	ist zur uneingeschränkten Anfechtung von Verfahren, welche lediglich Übertretungen als Gegenstand haben, geeignet. (falsch)

9. Beurteilen Sie folgende Aussagen als richtig oder falsch:

A)	Aussichtslose Strafanzeigen werden von der Staatsanwaltschaft durch eine Nichtanhandnahmeverfügung erledigt. (richtig)
B)	Zur Beurteilung der Zivilansprüche der Privatkläger müssen Beweiserhebungen zwingend während dem Strafverfahren erfolgen. (falsch)
C)	Bei Antragsdelikten kann die Staatsanwaltschaft zu einer Verhandlung vorladen, mit dem Ziel einen Vergleich abzuschliessen. (richtig)
D)	Die Observation beinhaltet die systematische Überwachung von Vorgängen in privaten Räumen. (falsch)
E)	Strafanzeigen können anonym bei der Staatsanwaltschaft eingereicht werden. (richtig)

10. Beurteilen Sie folgende Aussagen als richtig oder falsch:

A)	Die Überwachung von Fahrzeugen Dritter ist zulässig, wenn anzunehmen ist, dass die beschuldigte Person das Fahrzeug des Dritten benützt. (richtig)
B)	Werden die Ausstandsvorschriften verletzt, so ist die entsprechende Amtshandlung nichtig und muss zwingend wiederholt werden. (falsch)
C)	Grundsätzlich sind strafprozessuale Überwachungsmaßnahmen nur während eines laufenden Strafverfahrens zulässig. (richtig)
D)	Wangenschleimhautabstriche zur Erstellung eines DNA-Profiles können durch die Polizei angeordnet werden. (richtig)
E)	Untersuchungs- und Sicherheitshaft sollten in speziell dafür vorgesehenen Haftanstalten vollzogen werden. (richtig)



Prüfungsteil: Strafrecht BT II

Prof. Dr. S. Summers / ca. 35 % der Gesamtprüfung

Strafbarkeit des Y

		Punkte
Veruntreuung gegenüber der Leasinggesellschaft		5 +1 ZP
	Y könnte sich der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er das Leasingauto verkaufte.	
Objektiver Tatbestand		3
Täterkreis	Täter kann nur sein, wem eine Sache anvertraut wurde. <i>Y wurde eine Sache (Tesla Model X P100D) anvertraut, er kommt daher als Täter in Frage.</i>	
Tatobjekt	Taugliches Tatobjekt ist eine fremde bewegliche Sache. Sachen sind körperliche Gegenstände von fester, flüssiger oder gasförmiger Form. Massgeblich dafür, ob eine Sache beweglich ist, ist das Zivilrecht. Das Tatbestandsmerkmal „fremd“ ist nach zivilrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Das Bundesgericht geht bei einem Leasingvertrag davon aus, dass die Leasinggeberin die Eigentümerin der geleasteten Sache bleibt und diese dem Leasingnehmer als fremde Sache anvertraut. <i>Der Tesla ist eine bewegliche Sache i.S. des Zivilrechts. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Tesla als Leasingobjekt zudem als fremd zu betrachten. Entsprechend liegt eine fremde bewegliche Sache vor.</i>	
Anvertrauen	Das Tatobjekt muss dem Täter anvertraut sein: Anvertraut ist, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insb. es zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. <i>Y wurde das Auto unter der Bedingung übergeben, es nicht zu verkaufen und nur gemäss Leasingvertrag zu verwenden. Es wurde Y entsprechend anvertraut (beachte auch die Hinweise oben).</i>	
Tathandlung	Der Täter muss sich die fremde Sache aneignen. Dies erfordert einen Willen zur dauernden Enteignung des Berechtigten und zur zumindest vorübergehenden Zueignung der Sache, wobei vorausgesetzt ist, dass dieser Wille äusserlich erkennbar betätigt wird. Eine Manifestation des Aneignungswillens liegt dann vor, wenn der Täter nach aussen erkennbar seinen Willen bekundet, wie ein	



	Eigentümer über die Sache zu verfügen. <i>Y verkaufte den Tesla Model X P100D, entsprechend verfügte er wie ein Eigentümer über den Wagen und manifestierte seinen Willen hierzu äusserlich.</i>	
Subjektiver Tatbestand		2
Vorsatz	Subjektiv ist Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB verlangt. Dieser muss sich insbesondere auf die Fremdheit der Sache, die dauernde Enteignung und die zumindest vorübergehende Aneignung beziehen. <i>Y handelt mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiver Tatbestandsmerkmale.</i>	
Absicht unrechtm. Bereicherung	Zusätzlich muss der Täter mit Absicht unrechtmässiger Bereicherung handeln. Es handelt sich dabei um eine Absicht im technischen Sinn. Bereicherung bezeichnet eine dauernde oder bloss vorübergehende wirtschaftliche Besserstellung im Sinne des Vermögensbegriffs. Unrechtmässigkeit fordert einen Widerspruch zu einer oder mehreren Rechtsnormen. <i>Y will das Auto verkaufen, um den Erlös seinem Vermögen einzuverleiben, um sich damit zu bereichern, obwohl er weiss, dass er das Auto nicht verkaufen darf, da es nicht in seinem Eigentum steht.</i>	
Rechtswidrigkeit und Schuld		
	<i>Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.</i>	
Zwischenfazit		
	<i>Y hat sich der Veruntreuung gegenüber der Leasinggesellschaft i.S.v. Art 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</i>	
Abgrenzung zum Betrug gegenüber der Leasinggesellschaft		1 ZP
Betrug gegenüber A		3 +1 ZP
	<i>Y könnte sich des Betruges i.S.v. Art. 146 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem A entgegen dem Leasingvertrag das Auto verkauft hat.</i>	
Objektiver Tatbestand		3 +1 ZP
Täterkreis	Jedermann kann Täter sein. <i>Y kommt als Täter infrage.</i>	
Tathandlung	Arglistige Täuschung über Tatsachen Die Täuschung erfolgt durch Vorspiegeln oder Unterdrücken	



	<p>von Tatsachen, d.h. objektiv feststehenden Umständen.</p> <p><i>Y verheimlicht dem A, dass der Tesla im Eigentum der Leasinggesellschaft steht und täuscht daher über Tatsachen.</i></p> <p>Die Arglistigkeit der Täuschung wird bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, besondere Machenschaften anwendet oder sich einer einfachen Lüge bedient bzw. etwas verschweigt, wobei die Überprüfung seiner Angaben alternativ nicht bzw. nur mit besonderer Mühe vorgenommen werden kann; vom Täter vorsätzlich verhindert wird; dem Getäuschten nicht zumutbar ist oder vom Getäuschten für den Täter voraussehbar unterlassen wird.</p> <p><i>Y verheimlicht dem A, dass der Tesla im Eigentum der Leasinggesellschaft steht. Dabei errichtet er weder ein Lügengebäude, noch wendet er besondere Machenschaften an. Vielmehr handelt es sich um eine einfache Lüge. Die Eigentumsverhältnisse sind für A mittels des Fahrzeugausweises jedoch einfach zu ermitteln (andere Meinung vertretbar, da Kaufvorgang nicht explizit im SV beschrieben und antizipiert werden muss).</i></p> <p><i>Allerdings scheitert die Arglist spätestens an der Opfermitverantwortung: A ist ein erfahrener Autohändler, der abzuschätzen vermag, dass ein Auto nicht innert weniger Tage, ohne dass es wesentlich bewegt wurde, CHF 60'000.- an Wert verliert. Zudem hätte er sich nach der Provenienz des Fahrzeugs erkundigen müssen. Nach der Rechtsprechung des BGer sind die Sorgfaltspflichten beim Ankauf von Occasionsfahrzeugen (besonders in der Luxusklasse) durch Autohändler erhöht. A hat seinen Verhältnissen entsprechend die grundlegendsten Vorsichtsregeln missachtet.</i></p>	
Zwischenfazit		
	<p><i>Y hat sich nicht des Betruges i.S.v. Art. 146 StGB strafbar gemacht.</i></p>	



Irreführung der Rechtspflege		3
	Y könnte sich der Irreführung der Rechtspflege i.S.v. Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Tesla Model X P100D bei der Stadtpolizei Zürich als in Mailand gestohlen meldete.	
Objektiver Tatbestand		2
Täterkreis	Jedermann kann Täter sein. <i>Y kommt als Täter infrage.</i>	
Tathandlung	Erforderlich ist, dass der Täter einen – als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung – strafbaren Sachverhalt bei einer Behörde anzeigt. <i>Y meldet das Auto bei der Stadtpolizei ZH als gestohlen, wodurch er einen strafbaren Sachverhalt bei einer Behörde angezeigt.</i> Das behauptete Delikt darf sich nicht ereignet haben. <i>Y hat das Auto verkauft. Beim geschilderten Sachverhalt handelt es sich nicht um eine effektiv geschehene Tat.</i>	
Subjektiver Tatbestand		1
Vorsatz	Es wird Vorsatz in Bezug auf die Anzeige des Delikts verlangt, wozu auch gehört, dass der Täter um die Strafbarkeit der von ihm gemeldeten Handlung weiss oder diese in Kauf nimmt. Die Anzeige muss wider besseres Wissen erstattet werden, also im sicheren Bewusstsein ihrer Unwahrheit. Dies setzt voraus, dass der Täter weiss, dass die Tat so nicht begangen wurde. <i>Y handelt mit Wissen und Willen und weiss, dass seine Anzeige ein strafbares Verhalten betrifft. Zudem weiss er, dass das Auto nicht gestohlen wurde.</i>	
Rechtswidrigkeit und Schuld		
	<i>Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.</i>	
Zwischenfazit		
	<i>Y hat sich der Irreführung der Rechtspflege i.S.v. Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.</i>	
Versuchter Betrug gegen über der X-Versicherung		10
	Y könnte sich des versuchten Betruges im Sinne von Art. 146 i.V.m. 22. Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er gegenüber der Versicherung eine Schadensmeldung unter Hinweis auf die vorgängig bei der Polizei erstattete Diebstahlanzeige erstattete.	



Fehlen von objektiven Tatbestandsmerkmale		2
Täterkreis	Jedermann kommt als Täter infrage. <i>Y. kann Täter sein.</i>	
Tathandlung	Arglistige Täuschung über Tatsachen Die Täuschung erfolgt durch Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen, d.h. objektiv feststehenden Umständen. Die Arglistigkeit der Täuschung wird bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, besondere Machenschaften anwendet oder sich einer einfachen Lüge bedient bzw. etwas verschweigt, wobei die Überprüfung seiner Angaben alternativ nicht bzw. nur mit besonderer Mühe vorgenommen werden kann; vom Täter vorsätzlich verhindert wird; dem Getäuschten nicht zumutbar ist oder vom Getäuschten für den Täter voraussehbar unterlassen wird. <i>Y täuschte die Versicherung, indem er eine Schadensmeldung erstattete, obwohl das Fahrzeug nicht gestohlen wurde und es entsprechend auch zu keiner Schädigung kam. Er täuschte damit über Tatsachen, die dem Beweis zugänglich sind. Arglist ist in casu zu bejahen, weil Y seine Angaben mit einer unzutreffenderweise erwirkten Diebstahlsanzeige untermauert.</i> Irrtum Der Irrtum besteht in der Differenz zwischen dem erweckten Anschein und der Wirklichkeit. Das irreführende Verhalten muss bei derjenigen Person, die getäuscht werden soll tatsächlich einen Irrtum hervorrufen. <i>Die Versicherung zweifelt Ys Aussagen an, weswegen kein Irrtum vorliegt.</i>	
Zwischenfazit		
	<i>Es sind nicht alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt, weswegen im Folgenden der Versuch zu prüfen ist.</i>	
Vorprüfung		1
Strafbarkeit des Versuchs	Gem. Art. 22 Abs. 1 StGB sind nur Verbrechen und Vergehen der Versuchsstrafbarkeit zugänglich. Zudem darf die Tat nicht vollendet worden sein. <i>Beim Betrug handelt es sich um ein Verbrechen. I.c. wurde er nicht vollendet, da kein Vermögensschaden eingetreten ist.</i>	
Subjektiver Tatbestand (Tatentschluss)		6
Vorsatz	Es ist Vorsatz bezgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale erforderlich.	



	<p>Arglistige Täuschung (s.o.)</p> <p><i>Y setzt wissentlich und willentlich eine Diebstahlsanzeige, die er aufgrund falscher Angaben erwirkt hat, zur Täuschung über den Diebstahl seines Autos ein.</i></p> <p>Irrtum (s.o.)</p> <p><i>Y weiss, dass sein Verhalten zur Irreführung tauglich ist und er will bei der Versicherung einen Irrtum erwirken.</i></p> <p>Vermögensdisposition</p> <p>Eine Vermögensdisposition ist jede Handlung, Duldung oder Unterlassung des Irrenden, die geeignet ist, eine Vermögensverminderung herbeizuführen. Diese muss auf den Irrtum des Getäuschten zurückzuführen sein. Neben dem Kausalzusammenhang muss zwischen der Täuschung, dem Irrtum und der Vermögensdisposition ein Motivationszusammenhang bestehen.</p> <p><i>Das Verhalten von Y zielt auf die Auszahlung einer Schadenssumme an die Leasinggesellschaft. Der Vorsatz umfasst auch den verbindenden Kausal- und Motivationszusammenhang.</i></p> <p>Vermögensschaden</p> <p>Ein Vermögensschaden kann in der Verminderung der Aktiven, der Vermehrung der Passiven oder entgangenem Gewinn bestehen. Dabei genügt jede Beeinträchtigung des Vermögens.</p> <p><i>Y will bei der Versicherung eine Verminderung der Aktiven herbeiführen.</i></p>	
Absicht unrechtm. Bereicherung	<p>Bei der Absicht unrechtmässiger Bereicherung handelt es sich um eine Absicht im technischen Sinn. Bereicherung bezeichnet eine dauernde oder bloss vorübergehende wirtschaftliche Besserstellung im Sinne des Vermögensbegriffs. Unrechtmässigkeit fordert einen Widerspruch zu einer oder mehreren Rechtsnormen.</p> <p><i>Y will seine eigene wirtschaftliche Besserstellung erreichen.</i></p> <p>Nach dem Grundsatz der Stoffgleichheit muss der Täter sich gerade aus demjenigen Vermögensbestandteil bereichern wollen, um welchen der Getäuschte geschädigt werden soll.</p>	



	<i>Im vorliegenden Fall wird die Versicherung in die Irre geführt und geschädigt. Y bereichert sich aber aus dem Vermögen des Autohändlers. Dieser wiederum erwirbt ein mit einem fremden Eigentumsrecht belastetes Auto. Tauglicher Gegenstand einer unrechtmässigen Bereicherung ist nicht nur der Vorteil, den der Täter als Endziel seines Handelns anstrebt, sondern darüber hinaus alle Bereicherungen, die keine unerwünschte Nebenfolge, sondern ein notwendiges Zwischenziel darstellen, das zwingend erreicht werden muss, damit die vom Täter als Endziel angestrebte Bereicherung realisiert werden kann. Die Bereicherung der Leasinggesellschaft durch die Auszahlung der Versicherung war für Y ein notwendiges Zwischenziel auf dem Weg zu seiner persönlichen Bereicherung (Entbindung von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten). Es kann also vom Vorliegen der Stoffgleichheit ausgegangen werden (a.M. denkbar).</i>	
Objektiver Tatbestand		1
Beginn der Ausführung	Gemäss der Schwellentheorie gilt jede Tätigkeit, die nach dem Plan des Täters auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, als strafbare Versuchshandlung. <i>Y hat das Formular unterschrieben und zusammen mit der Diebstahlsanzeige bei der Versicherung eingereicht. Er hat alles nach seiner Vorstellung nötige Unternommen, um die Vermögensdisposition zu erwirken.</i>	
Rechtswidrigkeit und Schuld		
	<i>Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.</i>	
Fakultative Strafmilderung		
	<i>Es sind keine Hinweise auf Rücktritt oder tätige Reue ersichtlich.</i>	
Zwischenfazit		
	<i>Y hat sich des versuchten Betrugs i.S.v. Art. 146 i.V.m. 22. Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</i>	
Urkundenfälschung gegenüber der Versicherung		5 +1 ZP
	Y könnte sich der Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Variante Falschbeurkundung) schuldig gemacht haben, indem er gegenüber der Versicherung unterschriftlich bekräftigte, dass das Auto gestohlen worden sei.	
Objektiver Tatbestand		5
Täterkreis	Jedermann kommt als Täter infrage.	



	<i>Y. kann Täter sein.</i>	
Tatobjekt	<p>Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB Damit eine Urkundenfälschung vorliegen kann, muss dem fraglichen Dokument Urkundenqualität im strafrechtlichen Sinn zukommen.</p> <p>Menschliche Gedankenerklärung an Drittperson gerichtet Das fragliche Dokument muss eine Aufzeichnung menschlicher Gedanken sein, welche sich an Drittpersonen richtet.</p> <p><i>Das Formular, das Y gegenüber der Versicherung ausfüllt beinhaltet die Gedankenäußerung von Y, dass sein Auto gestohlen wurde und richtet sich an die Versicherung.</i></p> <p>Aufzeichnung als Schrift, Zeichen oder auf einem Datenträger Eine Schrift ist jedes zumindest für einen bestimmten Kreis von Personen unmittelbar lesbare System von Symbolen.</p> <p><i>Das Formular stellt zweifelsohne eine Schrift dar.</i></p> <p>Erkennbarkeit des Ausstellers Die Erkennbarkeit des Ausstellers wird von der Lehre bejaht, obwohl es sich dabei um ein ungeschriebenes Merkmal handelt. Das BGer anerkennt die Voraussetzung mindestens implizit. Massgebend ist nach der Geistigkeitstheorie auf wessen Willen die Urkunde nach Existenz und Willen zurückgeht.</p> <p><i>Aus dem Formular geht der Aussteller zweifelsohne hervor.</i></p> <p>Beweisbestimmung und Beweiseignung rechtserheblicher Tatsachen Die Beweisbestimmung ergibt sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder aus dessen Sinn und Natur. Dabei kommt es auch auf die objektive Erkennbarkeit der Beweisbestimmung an. Das Schriftstück muss zudem geeignet sein, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen.</p> <p><i>Die Schadensmeldung ist dazu bestimmt und geeignet den Versicherungsanspruch zu untermauern.</i></p> <p><i>Da alle Voraussetzungen von Art. 110 Abs. 4 StGB erfüllt sind, liegt eine Urkunde und damit ein mögliches Tatobjekt vor.</i></p>	
Tathandlung	Der Täter muss eine echte, aber unwahre Urkunde errichten (Falschbeurkundung). Bei der Tatvariante der	



	<p>Falschbeurkundung ist erforderlich, dass der Urkunde bezogen auf die in Frage stehende Tatsache eine qualifizierte Glaubwürdigkeit zukommt (Abgrenzung zur strafrechtlich irrelevanten einfachen schriftlichen Lüge): Erforderlich ist, dass der Urkunde besonderes Vertrauen entgegengebracht wird. Es muss sich um eine qualifizierte schriftliche Lüge handeln; d.h. die Schrift muss dazu bestimmt und geeignet sein, gerade die erlogene Tatsache zu beweisen. Dies kann sich aus gesetzlichen Bestimmungen, aus der garantenähnlichen Stellung des Ausstellers oder aus berechtigter Verkehrsauffassung ergeben.</p> <p><i>Dem vorliegend in Frage stehenden Formular kommt keine erhöhte Glaubwürdigkeit zu. Allgemein gültige objektive Garantien, die die Wahrheit der Erklärung gewährleisten (wie bspw. bei der kaufmännischen Buchführung und ihre Bestandteile) sind keine ersichtlich. Es handelt sich um eine einfache schriftliche Lüge und entsprechend liegt keine Falschbeurkundung vor.</i></p>	
Zwischenfazit		
	<i>Y hat sich nicht der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.</i>	
Abgrenzung Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB)		1 ZP
Endergebnis und Konkurrenzen		1
	<i>Y hat sich der Veruntreuung i.S.v. Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, des versuchten Betrugs nach Art. 146 i.V.m. 22 Abs. 1 StGB, der Irreführung der Rechtspflege i.S.v. Art. 304 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Zwischen diesen Delikten besteht echte Konkurrenz.</i>	
Total Punkte Y		27 +3 ZP

Strafbarkeit des B

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem		5
	B könnte sich des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem i.S.v. Art. 143 ^{bis} Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit seiner Software zur Bedienung der Zentralverriegelung den Tesla entriegelte.	
Objektiver Tatbestand		5
Angriffsobjekt	Als Angriffsobjekt ist ein Datenverarbeitungssystem erforderlich. Dieser Begriff ist identisch mit demjenigen der Datenverarbeitungsanlage. Darunter versteht man technische Einrichtungen, über welche Informationen in nicht direkt lesbarer, üblicherweise kodierter Form	



	<p>entgegengenommen, automatisiert bearbeitet und wieder abgegeben werden. Klassischerweise ist darunter ein Computer zu verstehen.</p> <p><i>Die Schliessanlage des Tesla wird über die Betriebssoftware des Fahrzeugs gesteuert, womit es sich um ein Datenverarbeitungssystem handelt.</i></p> <p>Das Datenverarbeitungssystem muss für den Täter fremd sein. Dabei ist auf die Zugangsberechtigung abzustellen.</p> <p><i>B hat keine Berechtigung auf die Betriebssoftware des Tesla zuzugreifen.</i></p> <p>Weiter muss die Datenverarbeitungsanlage gegen den Zugriff des Täters besonders gesichert sein. Eine besondere Sicherung kann physisch oder elektronisch vorliegen. Für den potenziellen Täter muss klar ersichtlich sein, dass sein Zugang zu den Daten unerwünscht ist.</p> <p><i>Für B ist offensichtlich erkennbar, dass sein Zugriff auf die Betriebssoftware des Tesla unerwünscht ist. Zudem wird diese durch entsprechende technische Vorkehrungen gesichert sein.</i></p>	
Tathandlung	<p>Der Täter muss auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen in eine fremde Datenverarbeitungsanlage eindringen. Das Eindringen ist vollendet, wenn er unter Verwendung solcher Übertragungseinrichtungen die ersten Zugangsschranken zur Datenverarbeitung überwunden hat ihm der Zutritt zu Daten bzw. weiteren Schritten der Datenverarbeitung offensteht.</p> <p><i>B gelingt es, über eine Funkverbindung auf die Betriebssoftware des Tesla zuzugreifen. Indem er die Schliessanlage betätigt und die Türen entriegelt, ist die Tathandlung des Eindringens vollendet.</i></p> <p>Das Eindringen muss zudem unbefugt erfolgen, d.h. es darf keine Einwilligung des Berechtigten vorliegen.</p> <p><i>Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass B befugt wäre, in die Betriebssoftware des Tesla einzudringen.</i></p>	
Subjektiver Tatbestand		
Vorsatz	<p>Nur das vorsätzliche unbefugte Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem ist strafbar.</p> <p><i>B handelt mit Wissen und Willen bezüglich aller objektiven</i></p>	



	<i>Tatbestandsmerkmale.</i>	
Rechtswidrigkeit und Schuld		
	<i>Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.</i>	
Zwischenfazit		
	<i>B hat sich des unbefugten Eindringens in ein Datenverarbeitungssystem gem. Art. 143^{bis} Abs. 1 StGB strafbar gemacht.</i>	
Total Punkte B		
		5

Prüfungsaufbau und Struktur

Formeller Prüfungsaufbau	
	3

Punkte Gesamt	
	35 +3 ZP



Merkblatt

Zürich, 03. September 2018

Kriminologie I vom Frühlingsemester 18: Multiple Choice Prüfung

Studierende, welche die Prüfung absolviert haben und Einsicht erhalten möchten, melden sich bitte bis spätestens 30. Oktober 2018 per E-Mail oder telefonisch beim Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie um einen persönlichen Termin zu vereinbaren.

Die Prüfungseinsicht findet während Bürozeiten an der Treichlerstrasse 10 (8032 Zürich) statt.

Kontakt

Tel. +41 44 634 30 45

E-Mail: Ist.schwarzenegger@rwi.uzh.ch

<https://www.ius.uzh.ch/de/staff/professorships/alphabetical/schwarzenegger.html>